

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/6895

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Sport

zu Drs 7/6895

Thema: Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Staatsregierung, „Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021“, Drucksache 7/6895, in der vom Ausschuss für Inneres und Sport beschlossenen Fassung anzunehmen.

Dresden, 27. Januar 2023

gez. Ronald Pohle
Ausschussvorsitzender

gez. Sebastian Wippel
Berichtersteller

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021	Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021
Vom ...	Vom ...
Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:	Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag
Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag <i>in der Fassung der Bekanntmachung</i> vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift werden die Wörter „und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 1a Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe“.
a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 3 Lotterien und Ausspielungen“.	
b) In der Angabe zur Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Übergreifendes“ durch das Wort „Spielformübergreifendes“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
c) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:	d) un v e r ä n d e r t
„Abschnitt 7	
Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen“.	
d) Die Angabe zu § 19b wird wie folgt gefasst:	e) un v e r ä n d e r t
„§ 19b Rechtsverordnungsermächtigungen“.	
e) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:	f) un v e r ä n d e r t
„§ 20a Einschränkung von Grundrechten“.	
	g) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:
	„Abschnitt 8
	Übergangsvorschriften, Berichtspflicht“.
	h) Folgende Angabe wird angefügt:
	„§ 23 Berichtspflicht“.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:	3. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1	„§ 1
Geltungsbereich	Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen sowie die Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen im Freistaat Sachsen.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten die §§ 18a, 19, 19b und 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 7 sowie Absatz 2 bis 5.	(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten die §§ 18a, 19, 19b und 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 7 sowie Absatz 2 bis 4.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
<p>(3) Für Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten § 9 Absatz 1, 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 367), in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 20 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 5.“</p>	<p>(3) Für Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten § 9 Absatz 1, 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 367), in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 20 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 4.“</p>
	<p>3a. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:</p>
	<p>„§ 1a</p>
	<p>Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe</p>
	<p>(1) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig</p>
	<p>1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen</p>
	<p>2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,</p>
	<p>3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,</p>
	<p>4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden, und</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
	<p>5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.</p>
	<p>(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele stärkt und fördert der Freistaat Sachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben.</p>
	<p>(3) Der Erlaubnisinhaber gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“.</p>
4. § 2 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Sofortlotterien sind Lotterien oder Ausspielungen mit einem Gewinnplan, bei denen Lose in Serien ausgegeben werden und durch Ziehung vor Verkauf für jedes Los feststeht, ob es gewonnen hat.“</p>	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) Zusatzlotterien sind Lotterien, die zu Lotterien oder Ausspielungen mit gemeinsamer Gewinnausschüttung veranstaltet werden.“</p>	
5. § 3 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
„§ 3	
Lotterien und Ausspielungen“.	
b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt ersetzt:	
<p>„Die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, für die § 10 Absatz 3 und der Dritte Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages 2021 keine Anwendung finden, bedarf der Erlaubnis, die nur dem Freistaat Sachsen erteilt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubniserteilung an eine durch die Vertragsländer des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gemeinsam errichtete und geführte öffentliche Anstalt oder auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt.“</p>	
6. § 4 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 5 bis 6h und 6j bis 8a sowie 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Spiel- oder Wettvertrag“ durch das Wort „Spielvertrag“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „und der Ergebnisse der Sportwetten“ gestrichen.	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„(1) Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn	
1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,	
2. die Bestimmungen der Erlaubnis nicht beachtet worden sind,	
3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes nicht eingehalten worden sind,	
4. die Werbung nicht den Anforderungen von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,	
5. die Verpflichtungen aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,	
6. die Verpflichtungen aus den §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,	
7. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden ist,	
8. die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,	
9. den sich aus § 8a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Verpflichtungen nicht nachgekommen wird,	
10. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder bei erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dem Staatsministerium des Innern über die sozialen Auswirkungen	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
des neuen Angebotes berichtet hat,	
11. die Anzeige- oder Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 verletzt worden ist oder	
12. sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.	
Der Widerruf der Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 2 bis 11 setzt die vorherige Beanstandung durch die zuständige Behörde und einen danach erfolgten wiederholten Verstoß voraus.“	
8. § 7 wird wie folgt geändert:	8. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen und von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes mit Ausnahme der Verweisung auf die §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen kann nur von demjenigen beantragt werden, dem die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 erteilt worden ist, oder von dem Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2. Dieser erfüllt für die Annahmestellen auf deren Veranlassung die Aufgaben nach § 8 Absatz 3 und § 8a des Glücksspielstaatsvertrages 2021, die der Nutzung der Sperrdatei bedürfen. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen kann nur von dem Erlaubnisinhaber für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt werden.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
aa) In Satz 1 wird das Wort „Konzessionsnehmer“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 5 wird Absatz 4.	d) u n v e r ä n d e r t
e) Folgende Absätze 5 bis 8 werden angefügt:	e) Folgende Absätze 5 bis 8 werden angefügt:
„(5) (In Wettvermittlungsstellen	„(5) (In Wettvermittlungsstellen
1. sind alkoholische Getränke verboten,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ist das Rauchen untersagt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. dürfen	3. dürfen
a) der Erlaubnisinhaber oder durch ihn Beauftragte der Spielerin oder dem Spieler keinen Kredit für das Spiel gewähren und	a) u n v e r ä n d e r t
b) keine Geräte zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten, aufgestellt, bereitgehalten oder geduldet werden.	b) keine Geräte zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten, aufgestellt, bereitgehalten oder geduldet werden,
	4. sind Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote gut sicht- und lesbar anzubringen.
(6) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 23 Uhr und endet um 6 Uhr. Gemeindliche Regelungen, die abweichende Sperrzeiten für Spielhallen vorsehen, gelten für Wettvermittlungsstellen entsprechend.	(6) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
<p>(7) In den Annahmestellen darf bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft die Vermittlung von Sportwetten ausschließlich in Form von Ergebniswetten erfolgen, sofern der Freistaat Sachsen oder ein Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2 an dem Erlaubnisinhaber maßgeblich beteiligt ist. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die §§ 8 bis 8c sowie 21a Absatz 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie Absatz 5 Nummer 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Annahmestellen sind keine Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 3. Die Absätze 4 und 6 finden keine Anwendung. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb von Annahmestellen dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit denen Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- und Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen.</p>	<p>(7) In den Annahmestellen darf bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft die Vermittlung von Sportwetten ausschließlich in Form von Ergebniswetten erfolgen, sofern der Freistaat Sachsen oder ein Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2 an dem Erlaubnisinhaber maßgeblich beteiligt ist. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die §§ 8 bis 8c sowie 21a Absatz 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie Absatz 5 gelten entsprechend. Die Annahmestellen sind keine Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 3. Die Absätze 4 und 6 finden keine Anwendung. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb von Annahmestellen dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit denen Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- und Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen.</p>
<p>(8) § 6 gilt mit Ausnahme von § 6 Absatz 1 Nummer 6 entsprechend. Darüber hinaus soll die Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen widerrufen werden, wenn die Verpflichtungen aus den §§ 8, 8a und 8c, 21 Absatz 2 und § 21a Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind. Für Annahmestellen nach Absatz 7 gilt Satz 2 mit Ausnahme der Verweisung auf § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend.“</p>	<p>(8) § 6 gilt mit Ausnahme von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 entsprechend. Darüber hinaus soll die Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen widerrufen werden, wenn die Verpflichtungen aus den §§ 8, 8c, 21 Absatz 2 und § 21a Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind. Für Annahmestellen nach Absatz 7 gilt Satz 2 mit Ausnahme der Verweisung auf § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend.“</p>
<p>9. In § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „so“ und „wie möglich“ gestrichen.</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
10. § 9 wird wie folgt geändert:	10. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Spielteilnehmer“ durch die Wörter „Spielerinnen und Spieler“ ersetzt.	
bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. bei den Zahlenlotterien und Sofortlotterien mindestens 40 Prozent und“.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sportwetten und“ gestrichen.	
11. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „Sportwetten,“ gestrichen.	11. un v e r ä n d e r t
12. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Übergreifendes“ durch das Wort „Spielformübergreifendes“ ersetzt.	12. un v e r ä n d e r t
13. § 11 wird wie folgt gefasst:	13. un v e r ä n d e r t
„§ 11	
Spielersperre	
Die Eintragung der Spielersperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei muss unverzüglich erfolgen.“	
14. § 13 wird wie folgt geändert:	14. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 6 und § 19 des Glücksspielstaatsvertrages ist nur für im Freistaat Sachsen erlaubte Sportwetten,“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 8 und § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist nur für im Freistaat Sachsen erlaubte“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Abs. 6, § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „übergreifende Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „spielformübergreifende Sperrsystem nach § 8 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.	
15. In § 14 wird das Wort „Glücksspielen“ durch die Wörter „Lotterien und Auspielungen“ ersetzt.	15. un v e r ä n d e r t
16. § 16 wird wie folgt gefasst:	16. un v e r ä n d e r t
„§ 16	
Widerrufsgründe	
Die Erlaubnis für die gewerbliche Spielvermittlung soll widerrufen werden, wenn	
1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,	
2. die Bestimmungen der Erlaubnis nicht beachtet worden sind,	
3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes nicht eingehalten worden sind,	
4. die Werbung nicht den Anforderungen von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
5. die Verpflichtungen aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,	
6. die Verpflichtungen aus den §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,	
7. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verletzt worden ist,	
8. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten dem Veranstalter und dem Treuhänder nicht vorgelegt worden sind,	
9. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet worden sind,	
10. die Sicherheit des Spielgeschäfts sonst nachhaltig gefährdet wird,	
11. der Erlaubnisinhaber gegenüber den Spielinteressentinnen und Spielinteressenten nicht klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen hat,	
12. die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,	
13. den sich aus § 8a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Verpflichtungen nicht nachgekommen worden ist,	
14. sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.	
Der Widerruf der Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 2 bis 13 setzt die vorherige Beanstandung durch die zuständige Behörde und einen danach erfolgten wiederholten Verstoß voraus.“	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
17. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
<p>a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatvertrages 2021“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Nummer 3 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.</p>	
18. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	18. u n v e r ä n d e r t
<p>„(1) Die Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 kann abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 17 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erteilt werden. Abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 kann die Erlaubnis unbefristet erteilt werden.“</p>	
19. § 18a wird wie folgt geändert:	19. § 18a wird wie folgt geändert:
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Errichtung und der“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ und die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie nach den §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie nach den §§ 5, 6, 7 bis 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und“ eingefügt.	
d) <i>In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten“ gestrichen.</i>	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 werden die Wörter „oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten“ gestrichen.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„In der Spielhalle sind Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote gut sicht- und lesbar anzubringen.“.
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	e) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
<p>„(5) Unbeschadet der Verpflichtungen aus der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 7 Absatz 5 Nummer 3 entsprechend.“</p>	
<p>20. Die Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>20. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Abschnitt 7</p>	
<p>Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen“.</p>	
<p>21. § 19 wird wie folgt geändert:</p>	<p>21. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.</p>	
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1a Satz 1 und § 12 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.</p>	
<p>22. In § 19b Satz 1 wird das Wort „übergreifenden“ durch das Wort „spielformübergreifenden“ ersetzt.</p>	<p>22. u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
23. § 20 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	23. un v e r ä n d e r t
„(1) Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,	
2. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt,	
3. § 7 Absatz 5 zuwiderhandelt,	
4. § 7 Absatz 6 zuwiderhandelt,	
5. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt oder errichtet,	
6. § 18a Absatz 5 zuwiderhandelt,	
7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen, Daten und Nachweise nicht vorlegt oder diese wahrheitswidrig erteilt oder abgibt,	
8. der Berichtspflicht aus § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht nachkommt,	
9. entgegen § 19 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
10. entgegen § 13 Absatz 1 die gewerbliche Spielvermittlung für nicht im Freistaat Sachsen erlaubte Lotterien und Ausspielungen betreibt,	
11. entgegen § 13 Absatz 3 als gewerblicher Spielvermittler nicht das spielformübergreifende Sperrsystem abfragt oder nicht sicherstellt, dass § 8 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden,	
12. den Reinertrag der Veranstaltung bei Kleinen Lotterien und Ausspielungen ganz oder teilweise einem anderen als dem erlaubten oder dem nach § 16 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 von der zuständigen Behörde genehmigten oder festgelegten Zweck zuführt oder	
13. die Anzeigepflicht nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.	
(2) Mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro können geahndet werden	
1. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3 bei einem Verstoß gegen § 7 Absatz 5 Nummer 1 und 2 sowie	
2. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4.	
Im Übrigen können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.“	
24. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:	24. u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
„§ 20a	
Einschränkung von Grundrechten	
Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 27 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“	
	24a. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:
	„Abschnitt 8
	Übergangsvorschriften, Berichtspflicht“.
25. § 21 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 4 sowie die §§ 5, 6 und 7 bis 9 Absatz 1 bis 3a und 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 finden Anwendung.“	
26. § 22 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „§ 7 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.	
	27. Folgender § 23 wird angefügt:
	„§ 23

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
	Berichtspflicht
	<p>Die Staatsregierung hat dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2024 und danach in einem Abstand von zwei Jahren einen Informationsbericht zur Entwicklung der Glücksspielsucht für terrestrisches und Online-Glücksspiel vorzulegen. Dessen Inhalt soll die Faktenlage zur aktuellen Situation und Entwicklung im Freistaat Sachsen darstellen, insbesondere die Maßnahmen der Staatsregierung und anderer relevanter Akteure bei der Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie Aktivitäten und maßgebliche aktuelle Erkenntnisse der sächsischen Suchtforschung.“.</p>
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes	Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes
<p>Das Sächsische Spielbankengesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Sächsische Spielbankengesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Spielbanken“ die Wörter „und Online-Casinospiele“ eingefügt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Abschnitt 1</p>	
<p>Allgemeines“.</p>	
<p>3. § 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>3. § 1 wird wie folgt gefasst:</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
„§ 1	„§ 1
Geltungsbereich	Geltungsbereich und Ziele
Dieses Gesetz gilt für Spielbanken und Online-Casinospiele.“	(1) Dieses Gesetz gilt für Spielbanken und Online-Casinospiele.
	(2) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig
	1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
	2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
	3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
	4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
	(3) Zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele stärkt und fördert der Freistaat Sachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
	<p>(4) Der Erlaubnisinhaber gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“.</p>
4. Nach § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:	4. un verändert
„Abschnitt 2	
Spielbanken“.	
5. § 2 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Der Betrieb einer Spielbank bedarf der Erlaubnis. Erlaubnisinhaber dürfen nur der Freistaat Sachsen oder ein Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, an dem ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist (Spielbankunternehmen). Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Im Freistaat Sachsen bestehen drei Spielbanken. Wenn es der Erreichung der Ziele nach § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (Sächs-GVBl. 2021 S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, nicht zuwiderläuft, können bis zu zwei weitere Spielbanken erlaubt werden.“</p>	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
<p>aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (Sächs-GVBl. 2012 S. 275), der zuletzt durch den Vertrag vom 18. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 640) geändert wor-</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
den ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.	
bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. die §§ 8, 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 beachtet werden,“.	
cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „Betreiber“ wird durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.	
dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.	
6. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	6. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Mindestdauer der Befristung beträgt bei erstmaliger und bei wiederholter Erteilung der Erlaubnis zehn Jahre.“	aa) un verändert
b) Folgender Satz wird angefügt: „Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.“	bb) un verändert
	b) In Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
	„2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht, insbesondere durch die Anbringung von gut sicht- und lesbaren Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote,“.
7. § 4 wird wie folgt gefasst:	7. § 4 wird wie folgt gefasst:

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
„§ 4	„§ 4
Widerruf der Erlaubnis	Widerruf der Erlaubnis
Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn	Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn
1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Spielbetrieb ohne Spielbankordnung mit der nach § 11 Absatz 2 erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen wurde,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht beachtet worden sind,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden sind,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Werbung nicht den Anforderungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verletzt worden ist,	6. u n v e r ä n d e r t
7. <i>eine andere Verpflichtung aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht erfüllt worden ist oder</i>	7. e n t f ä l l t
8. ein sonstiger Grund eingetreten ist, der das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würde.“	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 5 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „volljährigen“ die Wörter „und nicht gesperrten“ eingefügt.	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Betreibers“ durch das Wort „Erlaubnisinhabers“ ersetzt.	
9. § 7 wird wie folgt gefasst:	9. un verändert
„§ 7	
Spielersperre	
Die Eintragung der Spielersperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei muss unverzüglich erfolgen.“	
10. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „übergreifenden“ durch das Wort „spielformübergreifenden“ ersetzt.	10. un verändert
11. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:	11. un verändert
„§ 10	„§ 10
Videoaufzeichnung	Videoaufzeichnung
(1) Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Steueraufsicht hat der Erlaubnisinhaber sämtliche Räumlichkeiten des Spielgeschehens durch Videoaufzeichnungsanlagen zu überwachen. Die Videoaufzeichnung darf auch zum Schutz vor Sachbeschädigung und zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgen.	(1) un verändert
(2) Die Videoaufzeichnungsanlage ist so zu installieren, dass alle Kassen-, Spiel- und Abrechnungsvorgänge überwacht werden können. Auf die Videoaufzeichnung ist in der Spielbank deutlich sichtbar hinzuweisen.	(2) un verändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
(3) Die Videoaufzeichnung darf zu den in Absatz 1 genannten Zwecken genutzt werden	(3) u n v e r ä n d e r t
1. von der Geschäftsführung des Spielbankunternehmens,	
2. von der Leitung der Spielbank und bei deren Abwesenheit von deren Vertretung,	
3. von den Personen, welche die Spielbank mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs beauftragt hat, und	
4. von den Bediensteten der Finanzverwaltung, welche für die Steueraufsicht zuständig sind, und von der Glücksspielaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.	
Der Glücksspielaufsicht und der Steueraufsicht sind jederzeit Einsicht in die Videoaufzeichnungen zu gewähren. Soweit erforderlich, sind ihnen auf Anforderung die Aufzeichnungen an den Behördensitz zu übermitteln.	
(4) Die Videoaufzeichnungen sind einen Monate aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Sie sind unter Verschluss zu halten und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.“	u n v e r ä n d e r t
12. Der bisherige § 10 wird § 11.	12. u n v e r ä n d e r t
13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:	13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(1) Für den Betrieb einer Spielbank ist an den Freistaat Sachsen eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag aus dem Betrieb der Spielbank	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
1. bis einschließlich 5 Millionen Euro 35 Prozent des Bruttospielertrags,	
2. für den 5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 10 Millionen Euro 45 Prozent des Bruttospielertrags,	
3. für den 10 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 20 Millionen Euro 50 Prozent des Bruttospielertrags,	
4. für den 20 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 55 Prozent des Bruttospielertrags	
der jeweiligen Spielbank. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.	
(2) Die Spielbankabgabe beträgt im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden vier Jahren bei einem jährlichen Bruttospielertrag aus dem Betrieb der Spielbank	
1. bis einschließlich 5 Millionen Euro 30 Prozent des Bruttospielertrags,	
2. für den 5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 10 Millionen Euro 40 Prozent des Bruttospielertrags,	
3. für den 10 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 20 Millionen Euro 45 Prozent des Bruttospielertrags,	
4. für den 20 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 50 Prozent des Bruttospielertrags	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
der jeweiligen Spielbank.“	
b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Spieler“ durch die Wörter „Spielerinnen und Spieler“ ersetzt.	b) un verändert
c) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Spieler“ durch die Wörter „von der Spielerin oder dem Spieler“ ersetzt.	c) un verändert
d) Absatz 7 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	d) un verändert
e) <i>In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „§ 171 Abs. 10 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)“ durch die Wörter „§ 171 Absatz 10 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096)“ ersetzt.</i>	e) Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.
14. Der bisherige § 12 wird § 14.	14. un verändert
15. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:	15. un verändert
„§ 13	
Gewinnabgabe	
(1) Sofern es sich bei dem Erlaubnisinhaber um ein Spielbankunternehmen handelt, hat dieser neben der Spielbankabgabe nach § 12 eine Gewinnabgabe an den Freistaat Sachsen zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch ermittelte Jahresergebnis des Spielbankunternehmens, bereinigt um die Erträge aus der Veranstaltung anderer Glücksspiele als dem	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
<p>Betrieb der Spielbanken. Die Gewinnabgabe mindert die Bemessungsgrundlage nicht.</p>	
<p>(2) Die Gewinnabgabe beträgt bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 750 000 Euro 50 Prozent davon. Für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag beträgt die Gewinnabgabe 85 Prozent der Bemessungsgrundlage.</p>	
<p>(3) Die Gewinnabgabe entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.“</p>	
<p>16. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:</p>	<p>16. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „unter Mitwirkung des in der Spielbank anwesenden Aufsichtsbediensteten des Finanzamtes“ gestrichen.</p>	
<p>b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Die Spielbankabgabe ist jeweils für jede Spielbank spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden und zu entrichten. In den Anmeldungen sind die Abgaben unter Zugrundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Zeitraum, wenn der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt hat, ist eine Steueranmeldung einzureichen, in der die zu entrichtende Spielbankabgabe oder der Überschuss, der sich zugunsten der Spielbank ergibt, unter Zugrundelegung des sich aus § 12 Absatz 1 und 2 ergebenden Prozentsatzes, berechnet ist (Steueranmeldung für das Kalenderjahr).</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
<p>Die Steueranmeldung für das Kalenderjahr ist binnen eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Ergibt sich nach dieser Steueranmeldung ein Überschuss zuungunsten der Spielbank, ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung als Abschlusszahlung zu entrichten. Ergibt sich nach der Abrechnung ein Überschuss zugunsten der Spielbank, wird dieser mit den Vorauszahlungen der darauf folgenden Kalenderjahre verrechnet. Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des § 12 Absatz 8 die Spielbankabgabe nach § 12 Absatz 1 und 2 um die Umsatzsteuer zu ermäßigen, die aufgrund von Umsätzen zu entrichten ist, welche durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die Steueranmeldungen sind von einer zur Vertretung des Erlaubnisinhabers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben.</p>	
<p>(3) Die Gewinnabgabe ist vom Spielbankunternehmen selbst zu berechnen und spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres oder für den kürzeren Zeitraum, wenn der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt hat, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist von einer zur Vertretung berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Die Gewinnabgabe ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten.“</p>	
<p>17. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:</p>	<p>17. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
<p>„Die Spielbankabgabe und die Gewinnabgabe werden durch die Finanzämter verwaltet. Die örtlich zuständigen Finanzämter werden vom Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt.“</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Gewinnabgabe“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „AO“ durch die Wörter „der Abgabenordnung“ ersetzt.</p>	
<p>cc) Satz 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:</p>	<p>c) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>„(3) Alle wesentlichen Betriebsdaten der Glücksspielautomaten und Jackpotanlagen sind in einem elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystem laufend zu erfassen und zu verwalten. Alle Daten des elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystems sowie die Abrechnungen, Belege und Nachweise über die Geschäftsvorfälle sind entsprechend den §§ 140 und 145 bis 147 der Abgabenordnung aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Vorschriften der Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.“</p>	
<p>(4) Das Finanzamt ist zur Überwachung gemäß Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die laufenden und die gespeicherten Daten der elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssysteme einzusehen und auszu-</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
werten. Die Spielbank hat dem Finanzamt zur Steueraufsicht von unternehmensinternen Kontrollen unabhängige, unbeschränkte Online-Lesezugriffe auf die elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssysteme zu ermöglichen.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 17 Abs.“ wird durch die Angabe „§ 27 Absatz“ ersetzt.	d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 17 Abs.“ wird durch die Angabe „ § 30 Absatz“ ersetzt.
18. Der bisherige § 15 wird § 17 und das Wort „bewirkt“ wird durch die Wörter „und der Gewinnabgabe bewirken“ ersetzt.	18. u n v e r ä n d e r t
19. Der bisherige § 16 wird § 18 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs.“ durch die Angabe „§ 12 Absatz“ ersetzt.	19. u n v e r ä n d e r t
20. Der bisherige § 17 wird § 27 und wie folgt geändert:	20. Der bisherige § 17 wird § 30 und wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Spielbanken“ die Wörter „und die Online-Casinospiele“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie alle sonstigen öffentlichen Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank und des Online-Casinospiels geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Glücksspielstaatsvertrages 2021, dieses Gesetzes sowie die in der Spielbankordnung, der Spielbankerlaubnis, der Online-Casinospielordnung und der Online-Casinospielerlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.“	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder des Online-Casinospiels“ eingefügt.	
bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. alle dem Betrieb der Spielbank oder des Online-Casinospiels dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank oder zu dem Online-Casinospiel einzusehen,“.	
ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder des Online-Casinospiels“ eingefügt.	
ddd) In Nummer 4 wird das Wort „Betreibers“ durch das Wort „Erlaubnisinhabers“ ersetzt.	
eee) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder das Online-Casinospiel“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen der Aufsichtsbehörde die sich aus § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Befugnisse zu.“	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
c) In Absatz 3 werden die Wörter „von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss nebst deren oder dessen Prüfungsbericht und einem Lagebericht“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SächsGlüStVAG“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1“ ersetzt.	d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SächsGlüStVAG“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“ ersetzt.
e) Absatz 5 wird aufgehoben.	e) u n v e r ä n d e r t
21. Der bisherige § 18 wird § 29 und wie folgt gefasst:	21. Der bisherige § 18 wird § 32 und wie folgt gefasst:
„§ 29	„§ 32
Einschränkung von Grundrechten	u n v e r ä n d e r t
Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“	
22. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:	22. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
„Abschnitt 3	„Abschnitt 3
Online-Casinospiele	Online-Casinospiele
§ 19	§ 19
Erlaubniserteilung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne von § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 darf nur erteilt werden:</p>	
<p>1. dem Freistaat Sachsen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist, oder</p>	
<p>2. einem anderen Land, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der neben dem Freistaat Sachsen ausschließlich ein oder mehrere andere Länder oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, sofern dies auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens im Sinne von § 22c Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt.</p>	
<p>Der Erlaubnisbehörde ist bei einer gemeinschaftlichen Veranstaltung das abgeschlossene Verwaltungsabkommen nach § 22c Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vorzulegen, aus dem sich die Verantwortlichkeiten für das gemeinsame Angebot sowie die Aufteilung der Bruttospielerträge ergeben.</p>	
<p>(2) Über die Erlaubnis entscheidet das Staatsministerium des Innern.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
<p>(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Veranlassen von Online-Casinospielen weder der Jugend- und Spielerschutz noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden, insbesondere wenn</p>	
<p>1. die §§ 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 beachtet werden,</p>	
<p>2. der Antragsteller und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung von Online-Casinospielen erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung von Online-Casinospielen ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie die zuständige Behörde nachvollziehbar durchgeführt wird.</p>	
<p>§ 19a</p>	<p>§ 19a</p>
<p>Verordnungsermächtigung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu den technischen Anforderungen an die Veranstaltung von Online-Casinospielen zu treffen.</p>	
<p>§ 20</p>	<p>§ 20</p>
<p>Form, Inhalt und Befristung der Erlaubnis</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.</p>	
<p>(2) Die Erlaubnis ist zu befristen. Die Mindestdauer der Befristung beträgt bei erstmaliger und bei wiederholter Erteilung der Erlaubnis zehn Jahre. Sie kann frühestens ein Jahr vor ihrem</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
Ablauf wiedererteilt werden. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.	
(3) Die Erlaubnis muss die Online-Casinospiele, die veranstaltet werden dürfen, bezeichnen.	
(4) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über	
1. die Beschränkung der Werbung,	
2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,	
3. die Aufklärung über die durchschnittlichen Ausschüttungsquoten bei den verschiedenen Spielen, die Suchtrisiken der vom Erlaubnisshaber angebotenen Glücksspiele sowie Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,	
4. die Pflichten gegenüber der zuständigen Aufsicht,	
5. die sonstigen Pflichten, die bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen zu beachten sind,	
6. die zivilrechtliche Vereinbarung bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen mit anderen Ländern.	
§ 21	§ 21
Widerruf der Erlaubnis	Widerruf der Erlaubnis
Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn	Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn
1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der <i>Betrieb</i> ohne Online-Casinospielordnung mit der nach § 26 Absatz 2 erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen wurde,	2. der Spielbetrieb ohne Online-Casinospielordnung mit der nach § 26 Absatz 2 erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen wurde,

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
3. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht beachtet worden sind,	3. un verändert
4. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes, insbesondere nach den §§ 6 bis 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021, trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden sind,	4. un verändert
5. die Werbung nicht den Anforderungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,	5. un verändert
6. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verletzt worden ist,	6. un verändert
7. <i>eine andere Verpflichtung aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht erfüllt worden ist oder</i>	7. entfällt
8. ein sonstiger Grund eingetreten ist, der das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würde.	7. un verändert
§ 22	§ 22
Teilnahme am Spiel	un verändert
(1) Minderjährigen und gesperrten Personen ist die Spielteilnahme an Online-Casinospielen untersagt.	
(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist Personen nicht gestattet,	
1. die mit der Geschäftsführung des Erlaubnisinhabers beauftragt sind,	
2. die Mitglieder von Organen oder Gremien des Erlaubnisinhabers sind,	
3. die unmittelbar an der Spielausführung beteiligt sind,	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
4. die unmittelbar an der Programmierung des Online-Casinospiels beteiligt sind oder waren,	
5. die mit der Aufsicht über das Online-Casinospiel beauftragt sind.	
(3) Die Unzulässigkeit des parallelen Spiels von Glücksspielen im Internet durch eine Spielerin oder einen Spieler gilt auch für das Spielen desselben Spiels. Der Erlaubnisinhaber hat beides durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Spielerinnen und Spielern darf nur ein Spiel zur selben Zeit angezeigt werden.	
(4) Ein Spiel darf nur infolge einer entsprechenden Erklärung der Spielerin oder des Spielers beginnen, die erst nach Beendigung des vorherigen Spiels abgegeben werden darf. Unzulässig sind insbesondere Programmabläufe, die nach dem Ablauf des vorherigen Spiels selbstständig ein weiteres Spiel beginnen lassen und Erklärungen einer Spielerin oder eines Spielers, an mehreren Spielen in Folge teilzunehmen.	
(5) Der Erlaubnisinhaber stellt den Spielerinnen und Spielern für jedes Spiel, das angeboten werden darf, die Spielregeln und den Gewinnplan zur Verfügung. Die Spielregeln und der Gewinnplan müssen leicht aufrufbar sein und für die Spielerinnen und Spieler leicht verständlich beschrieben werden.	
(6) Die Gewinnaussichten müssen zufällig sein und es müssen für jede Spielerin und jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden.	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
§ 23	§ 23
Ausgestaltung der virtuellen Nachbildungen terrestrischer Bankhalterspiele	u n v e r ä n d e r t
(1) Einsätze und Gewinne dürfen nur in Euro und Cent erfolgen. Die Umrechnung von Geldbeträgen in andere Währungen, Punkte oder sonstige Einheiten vor, während oder nach dem Spiel oder als Ergebnis des Spiels ist unzulässig.	
(2) Ein Spiel muss durchschnittlich mindestens fünf Sekunden dauern. Ein Spiel beginnt mit der Erklärung im Sinne des § 22 Absatz 4 Satz 1 und endet mit der Anzeige des Ergebnisses.	
§ 24	§ 24
Ausgestaltung der Live-Übertragung terrestrischer Bankhalterspiele	u n v e r ä n d e r t
(1) Live-Übertragungen sind audiovisuelle oder visuelle Übertragungen	
1. eines terrestrisch durchgeführten Spiels in einer Spielbank mittels einer festen Installation oder	
2. eines Spiels mit Teilnahmemöglichkeit im Internet.	
Vom Erlaubnisinhaber ist die ordnungsgemäße Durchführung und Nachvollziehbarkeit für die Spielerinnen und Spieler sowie für die zuständige Behörde sicherzustellen.	
(2) Bei gemeinschaftlichem Veranstalten von Online-Casinospielen im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die Spielerinnen und Spieler darüber zu informieren, dass zur Teilnahme an dem zu übertragenden Spiel personenbezogene Daten an die übrigen Veranstalter weitergegeben und von diesen verarbeitet werden. Diese Daten sind von den Veranstaltern drei	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
Monate aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.	
(3) Einsätze und Gewinne dürfen nur in Euro und Cent erfolgen. Die Umrechnung von Geldbeträgen ist nur in Jetons oder Spielplaques der übertragenden Spielbank zulässig.	
§ 25	§ 25
Spiellersperre	unverändert
Die Eintragung der Spiellersperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei muss unverzüglich erfolgen.	
§ 26	§ 26
Online-Casinospielordnung	unverändert
(1) Die Spiele, die Spielregeln und der Gewinnplan im Sinne des § 22 Absatz 5 sind in einer Online-Casinospielordnung zu regeln.	
(2) Die Online-Casinospielordnung bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.	
(3) Die Online-Casinospielordnung ist unverzüglich an Änderungen der Rechtslage anzupassen und zur erneuten Zustimmung vorzulegen.“	
	„§ 27
	Online-Casinospielsteuer
	(1) Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn der nach § 6a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 re-

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
	<p>gistrierte Wohnsitz der Spielerin oder des Spielers bei Abschluss des Spielvertrags im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt.</p>
	<p>(2) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem jährlichen Bruttospielertrag aus der Veranstaltung der Online-Casinospiele; § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend. Sie entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde. Die Online-Casinospielsteuer ermäßigt sich um die zu entrichtende Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch die Veranstaltung der Online-Casinospiele im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedingt sind; § 12 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 28</p>
	<p style="text-align: center;">Abgabenrechtliche Pflichten</p>
	<p>(1) Zusätzlich zu den im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelten Aufzeichnungspflichten sind die Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel, insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder eigenständig über Endgeräte genutzt werden können, aufzuzeichnen.</p>
	<p>(2) Für die Anmeldung und Entrichtung der Online-Casinospielsteuer gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
	§ 29
	Abgabenrechtliche Vorschriften
	(1) § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
	(2) Das Finanzamt darf ihm bei der Verwaltung der Online-Casinospielsteuer bekannt gewordene Daten gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde offenbaren, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient."
23. Nach § 26 wird die folgende Überschrift eingefügt:	23. Nach § 29 wird die folgende Überschrift eingefügt:
„Abschnitt 4	„Abschnitt 4
Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen“.	u n v e r ä n d e r t
24. Nach § 27 wird der folgende § 28 eingefügt:	24. Nach § 30 wird der folgende § 31 eingefügt:
„§ 28	„ § 31
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) u n v e r ä n d e r t
1. im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt oder	
2. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,	(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, <i>eingezogen werden.</i>	2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch <i>Artikel 3</i> des Gesetzes vom <i>30. November 2020</i> (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.	eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.
(4) <i>Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.</i>	(4) entfällt
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses	Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses
Die laufende Nummer 47 der Anlage 1 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (Sächs-GVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (Sächs-GVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die laufende Nummer 47 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 19. August 2022 (Sächs-GVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:
1. Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:	1. Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 Spalte Gegenstand wird wie folgt gefasst:

Gesetzentwurf der Staatsregierung				Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport				
Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Schlichthoheitliche Leistung
		<p>„<u>Rennwett- und Lotteriegesezt</u>“ Glücksspielstaatsvertrag 2021 (<u>GlüStV 2021</u>) Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (<u>SächsGlüStVAG</u>) Sächsisches Spielbankengesetz (<u>SächsSpielbG</u>) Gesetz zur <u>Regelung des</u> <u>Verwaltungsverfahren-</u> <u>und des</u> <u>Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen</u> (<u>SächsVwVfZG</u>)“</p>				<p>Glücksspielstaatsvertrag 2021 (<u>GlüStV 2021</u>) Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (<u>SächsGlüStVAG</u>) Sächsisches Spielbankengesetz (<u>SächsSpielbG</u>) <u>Rennwett- und Lotteriegesezt</u> (<u>RennwLottG</u>)“</p>		
2. <i>In Tarifstelle 14 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 SächsSpielbG“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2 SächsSpielbG oder zur Online-Casinospielordnung nach § 26 Abs. 2 SächsSpielbG“ ersetzt.</i>				2. In den Tarifstellen 1 bis 3 Spalte Gegenstand werden jeweils die Wörter „des Rennwett- und Lotteriegesezt“ durch die Angabe „RennwLottG“ ersetzt.				
3. <i>Die Tarifstelle 15 wird gestrichen.</i>				3. In der Tarifstelle 3.1 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern „einen Buchmacher“ die Wörter „/ eine Buchmacherin“ eingefügt.				
4. <i>In den Tarifstellen 6, 7, 9, 10 und 13 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.</i>				4. In der Tarifstelle 3.2 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern „einen Buchmachergehilfen“ die Wörter „/ eine Buchmachergehilfin“ eingefügt.				
				5. In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand werden die Wörter „des Rennwett- und Lotteriegesezt“ durch die Angabe „RennwLottG“ ersetzt.				
				6. In der Tarifstelle 13 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 SächsSpielbG“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2 SächsSpielbG oder zur Online-Casinospielordnung nach § 26 Abs. 2 SächsSpielbG“ ersetzt.				
Artikel 4				Artikel 4				
Inkrafttreten				Inkrafttreten				
Dieses Gesetz tritt am <i>1. Juli 2021</i> in Kraft.				Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.				

Bericht des Ausschusses für Inneres und Sport

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung, „Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021“, Drs 7/6895, wurde am 24. Juni 2021 federführend an den Ausschuss für Inneres und Sport (IA) sowie mitberatend an den Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Bearbeitung überwiesen. Der IA beschloss in seiner ersten Lesung am 8. Juli 2021 eine Anhörung und führte diese am 4. November 2021 in seiner 21. Sitzung durch. In seiner 34. Sitzung am 19. Januar 2023 beriet der IA die Drucksache abschließend. Dabei lagen die juristische Vorprüfung der Landtagsverwaltung, das Wortprotokoll der Anhörung sowie die Stellungnahme des mitberatenden HFA vor (Anlage 1). Die Fraktionen DIE LINKE sowie die Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD haben zur Drucksache Änderungsanträge vorgelegt (Anlage 2 und 3). Zum Berichterstatter gegenüber dem Plenum wurde der Abgeordnete Sebastian Wippel bestimmt.

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse

Der Staatsminister des Innern stellte in der ersten Lesung die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs vor.

Im Anschluss an die Anhörung brachten die Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD sowie DIE LINKE ihre Änderungsanträge ein.

Ein Abgeordneter der SPD-Fraktion erläuterte zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, darin seien vor allem Anmerkungen aus der Anhörung zur Suchtprävention im weiteren Sinne aufgenommen worden. So sollten künftig in Wettvermittlungsstellen und Spielhallen Hilfsangebote sichtbar gemacht werden. Ferner werde der Staatsregierung eine Berichtspflicht zum Thema Suchtprävention auferlegt und die wissenschaftliche Forschung im Bereich Glücksspielsucht gestärkt. Schließlich schaffe man Rechtsgrundlagen für die Abgabenerhebung auf Online-Glücksspielgewinne.

Eine Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE ging auf Schwerpunkte des Änderungsantrags ihrer Fraktion ein: Abstandsfragen müssten besser geregelt werden und ein Drittel der Reinerträge seien – gesetzlich normiert – zum Zwecke der Suchtprävention und -forschung sowie der Förderung von Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege einzusetzen. Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Berichtspflicht wertete sie positiv. Sie kritisierte jedoch die Argumentationslinie zum „natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung“ sowie die Gleichrangigkeit der Gesetzesziele in § 1a. Damit begründete sie sodann die Enthaltung beim Votum zu jenem Änderungsantrag seitens ihrer Fraktion.

Ein Abgeordneter der AfD-Fraktion kündigt die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE seitens seiner Fraktion an. Eine Unterschreitung von 500 m Luftlinie zwischen Glücksspielstätten und Schulen u. ä. sei in vielen Stäten nicht realisierbar. Er kritisierte ebenfalls die Formulierung „den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken“ im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und hinterfragte, ob dies auch bei anderen Süchten so gehandhabt werden solle. Dies lehne man als Partei der mündigen Bürger ab. Nicht bei allem, was

potentiell süchtig machen könne, solle der Staat derart regulierend eingreifen. Die Verpflichtung zur Forschung lehne man ebenfalls ab. Überdies störe ihn, dass Gewerbetreibende verpflichtet würden, Daten ihrer Gäste wenn auch in anonymer Form, festzuhalten. Er ergänzte schließlich, die Verpflichtung, Warnhinweise in Spielhallen anzubringen, müsse angesichts der dortigen Klientel noch auf andere Sprachen erweitert werden. Da die AfD-Fraktion eine Regelung des Glücksspielmarktes grundsätzlich für nötig erachte, aber nicht die vorgelegten Regelungen unterstützen wolle, werde man sich enthalten.

Ein Abgeordneter der SPD-Fraktion ergänzt zu den Vorschlägen der Fraktion DIE LINKE, bei der Intention des Änderungsantrags fänden sich ja Parallelen. Für die vorgeschlagene Streichung des § 19a SächsGlStVAG sehe man zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Notwendigkeit. Man werde dies aber in den kommenden Jahren weiter beobachten und ggf. Schlussfolgerungen ziehen. Er reagierte auf die Anmerkungen der Vorredner zum Thema „natürlicher Spieltrieb“ und verwies hier darauf, dass man bei einem Ausführungsgesetz eben an den Wortlaut des zugrundeliegenden Staatsvertrags gebunden sei. Kritik hierzu müsse über Landesregierungen hinweg geklärt werden.

Der Vorsitzende brachte nach Abschluss der Aussprache zunächst den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Abstimmung. Dieser wurde vom Ausschuss mit einem Votum von **2 : 17 : 0 Stimmen** abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD wurde vom Ausschuss mit einem Votum von **11 : 0 : 8 Stimmen** angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wurde mit einem Votum von **11 : 2 : 6 Stimmen** vom Ausschuss angenommen.

Damit empfiehlt der Ausschuss für Inneres und Sport dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Staatsregierung, „Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021“, Drucksache 7/6895 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung.

gez. Ronald Pohle
Ausschussvorsitzender

gez. Sebastian Wippel
Berichtersteller

Anlagen



Sächsischer Landtag

HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSS
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Ausschusses für Inneres und Sport
Herrn Ronald Pohle, MdL

im Hause

18. Januar 2023

Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

„Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021“

Drucksache 7/6895

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der oben genannte Gesetzentwurf der Staatsregierung wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss am 24. Juni 2021 zur Mitberatung überwiesen. Die Beratung zum Gesetzentwurf erfolgte in der 58. Sitzung des Ausschusses am 18. Januar 2023.

Zur Beratung lagen ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD sowie ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vor.

Die Mitglieder des Ausschusses lehnten aus haushaltspolitischer Sicht den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit 2 : 16 : 0 Stimmen ab.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD wurde aus haushaltspolitischer Sicht mit 11 : 5 : 2 Stimmen angenommen.

Mit 11 : 0 : 7 Stimmen wurde beschlossen, dem federführenden Ausschuss zu empfehlen, dem Sächsischen Landtag die Annahme des o. g. Gesetzentwurfes unter Beachtung des beschlossenen Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Hentschel

Anlagen

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/ 6895

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 7/ 6895,

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel:

**„Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den
Glücksspielstaatsvertrag 2021“**

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen,
den Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung“.

b) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden die Buchstaben c) bis d).

c) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e) und wie folgt gefasst

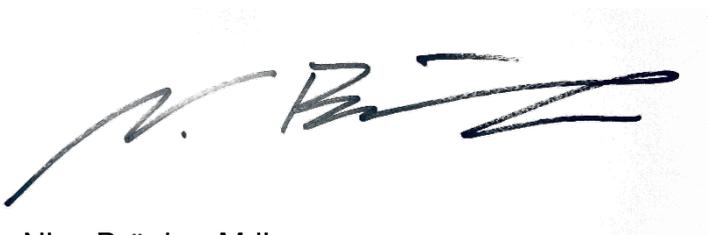
„e) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a (aufgehoben)“.

d) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden die Buchstaben f) und g).

Dresden, den 05. September 2022

- b.w. -



Nico Brünler, MdL
Obmann

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Suchtprävention und Suchtforschung

(1) Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention. Er gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Freistaat Sachsen mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Veranstalter und Durchführer nach § 3 sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspiel-forschung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde setzt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Staatsministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium die Höhe der nach Absatz 1 abzuführenden Mittel durch Rechtsverordnung fest.‘ “

3. Nummer 8 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Abstand einer Annahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle zu einer weiteren Annahmestelle oder Wertvermittlungsstelle, oder zu einer allgemeinbil-denden Schule, einer Kinder- und Jugendeinrichtung, einer Suchtberatungsstelle oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen soll 500 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Spielhalle betrieben wird, darf eine Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle nicht erlaubt werden.““

4. Nummer 11 wird folgt gefasst:

„11. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus den vom Freistaat Sachsen veranstalteten Sportwetten, Lotterien, Ausspielungen und Glücksspielen steht dem Freistaat Sachsen zu. Aus den Reinerträgen wird ein Glücksspielfonds gebildet. Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2 mit dem jeweiligen Haushaltsplan. Die Verwendung des Reinertrages zur Erfüllung anderer als nach diesem Gesetz bestimmten öffentlichen Aufgaben ist ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Rahmen der in Absatz 2 bestimmten Zwecke nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.

(2) Die Mittel des Glücksspielfonds sind mindestens zu einem Drittel für Zwecke der Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtforschung nach § 5 sowie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, im Übrigen für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt zu verwenden. Über die konkrete Verteilung und Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds für die nach Satz 1 bestimmten Zwecke beschließt der Landtag durch Haushaltsgesetz. Überschreiten die tatsächlichen Reinerträge die nach Satz 1 zweckgebunden zu verwendenden Mittel, sind diese unmittelbar dem Glücksspielfonds zuzuführen. Über den konkreten Finanzansatz zur Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds ist im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages zu entscheiden und diesen Ausschüssen regelmäßig zu berichten.

(3) Im Falle der Erlaubnisübertragung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 setzt die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium in der Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 den an den Freistaat Sachsen abzuführenden Anteil des Reinertrages fest.‘ “

5. Nummer 19 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

.(4) Der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule, einer Kinder- und Jugendeinrichtung, einer Suchtberatungsstelle oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen soll 500 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Annahmestelle oder eine Wettvermittlungsstelle nach § 7 Absatz 1 betrieben wird, darf eine Spielhalle nicht erlaubt werden.““

6. Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt.

„21a. § 19a wird aufgehoben.“

Begründung:

Zu 1. Änderung Nummer 2 (Änderung der Inhaltsübersicht):

Auf Grund der mit dem Änderungsantrag zu Nummer 2 vorgesehenen Wiedereinführung des § 5 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Inhaltsübersicht. Dasselbe gilt für die mit dem Änderungsantrag zu Nummer 6 vorgesehene Aufhebung des § 19a.

Zu 2. Einfügung Nummer 6a. (neuer „§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung“):

Mit der Neufassung des § 5 GE soll die mit dem „Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze“ vom 14. Juni 2012 ersatzlos gestrichene Gesetzesregelung – wiederholten Forderungen der Fraktion DIE LINKE folgend – in das die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen regelnde Landesausführungsgesetz (wieder) eingeführt werden.

Mit dieser Neuregelung soll der Freistaat Sachsen künftig gezielt und gesetzlich verbindlich die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Für die Erledigung dieser Aufgaben soll ein angemessener Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Anteil soll dabei zudem der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention dienen.

Darüber hinaus sollen damit die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV, des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV, der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt und mit Mitteln des Reinertrages aus dem vom Freistaat Sachsen veranstalteten Glücksspiel finanziert werden.

Zu 3. Neufassung Nummer 8 Buchstabe d) (Neufassung des § 7 Absatz 5):

Mit dieser Änderung sollen die nach wie vor bestehenden Bedenken zur Wirksamkeit der Abstandsregelungen beim Kinder- und Jugendschutz und bei der Suchtprävention entsprochen werden. Dabei soll den Feststellungen, dass in den meisten Bundesländern der Abstand nicht nur zu anderen Wettbüros und Wettvermittlungsstellen, sondern auch zu Spielhallen zur Vermeidung der Spielsucht geregelt ist, entsprochen werden. Dabei erachtet die Fraktion DIE LINKE einen – bereits in mehreren Bundesländern ebenso normierten –

Mindestabstand von 500 m Luftlinie als im Rahmen des Beurteilungsspielraumes, der dem sächsischen Gesetzgeber zusteht, als durch den Schutzzweck geboten und angemessen.

Hinzu kommt, dass das derzeitige normierte Abstandsgebot darüber hinaus nur auf die allgemeinbildenden Schulen bezogen ist.

Wenn ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Spielsucht mit einer solchen Abstandsregelung erreicht werden soll, bedarf es der mit dem Änderungsantrag vorgeschlagenen, notwendigen Neufassung des § 7 Absatz 5 und der damit verbundenen Erweiterung der derzeitige geltenden Regelung um weitere mit dem eigentlichen Schutzzweck im Zusammenhang stehenden Einrichtungen. Hierzu gehören - neben den allgemeinbildenden Schulen - die im neu gefassten Absatz 5 ergänzend aufgeführten Einrichtungen: Kinder- und Jugendeinrichtung, Suchtberatungsstellen oder vergleichbare soziale Einrichtungen.

Eine solche aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes sowie einer wirkungsvollen Suchtprävention in anderen Bundesländern bereits erfolgreich zur Anwendung kommenden Regelung muss auch in Sachsen der gebotene gesetzliche Mindeststandard sein. Gleiches gilt für das Verbot der Errichtung von Annahmestellen oder Wettvermittlungsstellen in Gebäuden, in denen bereits nach diesem Gesetz zugelassene Spielhallen betrieben werden.

Zu 4. Neufassung Nummer 11 (Neufassung des „§ 10 Verwendung des Reinertrages“)

Die Reinerträge aus dem Glücksspiel stehen dem Freistaat Sachsen zu.

Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der Durchführung verbleibenden Beträge.

Die hier neu vorgesehene verbindliche Festsetzung, mindestens ein Drittel des jährlichen Reinertrages aus Glücksspielen, die in einen zu errichtenden Glücksspielfonds einfließen sollen, überwindet die derzeitige bestehenden Disparitäten der Mittelverwendung und berücksichtigt den vorrangigen und privilegierten Einsatz der Lotteriemittel für die Suchtprävention und Wohlfahrtspflege.

Der dafür zu bildende Glücksspielfonds ersetzt nicht die Mittel, welche in den entsprechenden Haushaltsplänen für die Bereiche der Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, der Suchtprävention und -hilfe sowie für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt ausgewiesen sind. Er soll diese Mittel ergänzen und zu diesem Zweck außerhalb des Einzelplanes des für Soziales zuständigen Staatsministeriums geführt und bewirtschaftet werden.

Beim künftigen Vollzug des Haushaltsgesetzes und der Bestimmung des konkreten Mittelansatzes sowie bei der konkreten Mittelverwendung im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung des Glücksspielfonds soll mit der begehrten Gesetzesänderung in Zukunft regelmäßig im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Landtagsausschuss entschieden werden.

Zugleich soll den Ausschüssen des Landtages über die Mittelverwendung nach diesem Gesetz regelmäßig berichtet werden.

Zu 5. Neufassung Nummer 19 Buchstabe d) (Neufassung § 18a Absatz 4)

Diese Änderung entspricht den mit der Nummer 4 vorgenommenen Änderungen bei den gesetzlichen Abstandsregelungen. Damit werden die sowohl für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen als auch für Spielhallen die im Interesse des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie einer wirkungsvollen Suchtprävention gebotenen Mindestabstände von 500 m zu weiteren Spielhallen sowie zu allgemeinbildenden Schulen, einer Kinder- und Jugendeinrichtungen, Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen gesetzlich festgelegt.

Zu 6. Einfügung Nummer 21a. (Aufhebung des § 19a)

Mit der letzten Novelle des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag wurde ein neuer § 19a in das Gesetz eingeführt, mit dem „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsicht“ besondere Überwachungsbefugnisse, namentlich: „unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen“ unter Nutzung dazu entsprechend hergestellter, veränderter und gebrauchter Urkunden, erhalten sollen. Und dies, obgleich der Sächsische Datenschutzbeauftragte seinerzeit ausweislich seiner als Anlage zum Gesetzentwurf beigefügten Stellungnahme „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag, Ihr Schreiben vom 27.11.2019, Az.: 21-2104/2/4-2019/96873 samt Anlage“¹ vom **16. Dezember 2019** erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese – „ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs dem § 64 Abs. 2 des ab 1. Januar 2020 geltenden Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes“ – nachgebildete neue Befugnisnorm für die Glücksspielaufsicht zur heimlichen Datenerhebung durch „verdeckte Ermittler“ ausführlich rechtlich begründet und nachdrücklich angeregt hatte,

„die Gesetzgebung über die in Rede stehende Regelung zurückzustellen, bis das entsprechende Urteil zu dem eingereichten Normenkontrollantrag ergangen ist.“

An den hierzu vorgetragenen Sach- und Rechtsgründen hat sich nichts geändert, die geäußerten Bedenken bestehen nach wie vor fort. Unter Verweis auf die vorgenannten, umfassenden Ausführungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten in der o. g. Anlage zum damaligen Gesetzentwurf sowie unter inhaltlicher wie (verfassungs)rechtlicher Würdigung dieser ist es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE weiterhin geboten, die entsprechende inkriminierte Rechtsnorm des § 19a ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen. Dazu bedarf es des hiermit vorgelegten Änderungsantrages, mit dem der § 19a aufgehoben werden soll.

¹ Gesetzentwurf der Staatsregierung Thema: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag, Drs. 7/873, Stellungnahme des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Seite 29ff

Sächsischer Landtag

7. Wahlperiode

zu Drs 7/6895

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu Drs 7/6895

Thema: **Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021**

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen, dem federführenden Ausschuss für Inneres und Sport zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe“.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.

c) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:

,g) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

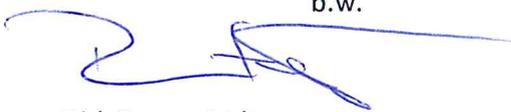
„Abschnitt 8
Übergangsvorschriften, Berichtspflicht“.

h) Folgende Angabe wird angefügt:

Dresden, den 18. Januar 2023


Jan Löffler, MdL
und Fraktion


Franziska Schubert, MdL
und Fraktion


Dirk Panter, MdL
und Fraktion

b.w.

„§ 23 Berichtspflicht“.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen sowie die Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen im Freistaat Sachsen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten die §§ 18a, 19, 19b und 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 7 sowie Absatz 2 bis 4.

(3) Für Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten § 9 Absatz 1, 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 367), in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 20 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 4.“.

4. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe

(1) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden, und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele stärkt und fördert der Freistaat Sachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben.

(3) Der Erlaubnisinhaber gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“.

5. Nummer 8 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

a) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. sind Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote gut sicht- und lesbar anzubringen.“

b) Im neuen Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen.

c) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus soll die Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen widerrufen werden, wenn die Verpflichtungen aus den §§ 8, 8c, 21 Absatz 2 und § 21a Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind.“

6. Nummer 19 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Spielhalle sind Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote gut sicht- und lesbar anzubringen.“

7. Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

,24a. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Übergangsvorschriften, Berichtspflicht“

8. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

,27. Folgender § 23 wird angefügt:

„§ 23
Berichtspflicht

Die Staatsregierung hat dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2024 und danach in einem Abstand von zwei Jahren einen Informationsbericht zur Entwicklung der Glücksspielsucht für terrestrisches und Online-Glücksspiel vorzulegen. Dessen Inhalt soll die Faktenlage zur aktuellen Situation und Entwicklung im Freistaat Sach-

sen darstellen, insbesondere die Maßnahmen der Staatsregierung und anderer relevanter Akteure bei der Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie Aktivitäten und maßgebliche aktuelle Erkenntnisse der sächsischen Suchtforschung.“.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich und Ziele

(1) Dieses Gesetz gilt für Spielbanken und Online-Casinospiele.

(2) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(3) Zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele stärkt und fördert der Freistaat Sachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben.

(4) Der Erlaubnisinhaber gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“.

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mindestdauer der Befristung beträgt bei erstmaliger und bei wiederholter Erteilung der Erlaubnis zehn Jahre.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

b) In Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht, insbesondere durch die Anbringung von gut sicht- und lesbaren Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote,“.

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Nummer 7 wird gestrichen.
- b) § 4 Nummer 8 wird § 4 Nummer 7.

4. Nummer 13 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.“

5. Nummer 17 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 17 Abs.“ wird durch die Angabe „§ 30 Absatz“ ersetzt.“

6. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Der bisherige § 17 wird § 30 und wie folgt geändert.“

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SächsGlüStVAG“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“ ersetzt.“

7. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„Der bisherige § 18 wird § 32 und wie folgt gefasst:

"§ 32 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“.

8. Nummer 22 wird wie folgt geändert:

a) § 21 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Betrieb“ durch das Wort „Spielbetrieb“ ersetzt.
- bb) Nummer 7 wird gestrichen.
- cc) Nummer 8 wird Nummer 7.

b) Es werden folgende Paragraphen angefügt:

„§ 27

Online-Casinospielsteuer

(1) Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn der nach § 6a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 registrierte Wohnsitz der Spielerin oder des Spielers bei Abschluss des Spielvertrags im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt.

(2) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem jährlichen Bruttospielertrag aus der Veranstaltung der Online-Casinospiele; § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend. Sie entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde. Die Online-Casinospielsteuer ermäßigt sich um die zu entrichtende Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch die Veranstaltung der Online-Casinospiele im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedingt sind; § 12 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Abgabenrechtliche Pflichten

(1) Zusätzlich zu den im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelten Aufzeichnungspflichten sind die Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel, insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder eigenständig über Endgeräte genutzt werden können, aufzuzeichnen.

(2) Für die Anmeldung und Entrichtung der Online-Casinospielsteuer gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

§ 29

Abgabenrechtliche Vorschriften

(1) § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Finanzamt darf ihm bei der Verwaltung der Online-Casinospielsteuer bekannt gewordene Daten gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde offenbaren, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient."

9. Der Einleitungssatz in Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 29 wird die folgende Überschrift eingefügt:“

10. Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 30 wird der folgende § 31 eingefügt:

„§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt oder

2. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.“.

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses

Die laufende Nummer 47 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 Spalte Gegenstand wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Schlichthoheitliche Leistung
		Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)		
		Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG)		
		Sächsisches Spielbankengesetz (SächsSpielbG)		
		Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)		

2. In den Tarifstellen 1 bis 3 Spalte Gegenstand werden jeweils die Wörter „des Rennwett- und Lotteriegesetzes“ durch die Angabe „RennwLottG“ ersetzt.

3. In der Tarifstelle 3.1 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern „einen Buchmacher“ die Wörter „ / eine Buchmacherin“ eingefügt.

4. In der Tarifstelle 3.2 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern „einen Buchmachergehilfen“ die Wörter „ / eine Buchmachergehilfin“ eingefügt.
5. In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand werden die Wörter „des Rennwett- und Lotteriegesetzes“ durch die Angabe „RennwLottG“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 13 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 SächsSpielbG“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2 SächsSpielbG oder zur Online-Casinospielordnung nach § 26 Abs. 2 SächsSpielbG“ ersetzt.“

IV. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

A. Allgemein

Mit dem Änderungsantrag werden Änderungsvorschläge aus der Sachverständigen-Anhörung aufgenommen sowie offensichtliche Unrichtigkeiten im Gesetzentwurf beseitigt. Weiterhin erfolgt eine Ergänzung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Einführung der Online-Casino-steuer. Nunmehr enthalten die §§ 27 bis 29 Regelungen zur Online-Casinospielsteuer. Bei dieser handelt es sich um eine Steuer, die das ordnungsrechtlich künftig in den §§ 19 bis 26 geregelte Online-Casinospiel belastet. Das Online-Casinospiel unterfällt nicht dem Sondersteuerregime der Spielbanken; die Entrichtung der Steuer bewirkt daher keine Steuerbefreiung für Bundes- oder Landessteuern.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer I (Artikel 1)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung soll ein gesetzgeberisches Bekenntnis zu Suchtprävention und -forschung abgegeben werden. Es handelt sich inhaltlich um das Bekenntnis zum § 1 Satz 1 GlüStV 2021.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll die Suchtprävention und -hilfe auch in den Wettvermittlungsstellen (§ 7 Absatz 5 Nummer 4) vor Ort sichtbar gemacht werden, damit Betroffene von Glücksspielsucht niedrigschwellige Informationen für Hilfeangebote erhalten können. In diesem Sinne sieht dies auch § 6 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e und Nummer 7 GlüStV 2021 vor.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung soll die Suchtprävention und -hilfe auch in den Spielhallen (§ 18a Absatz 4 Satz 4) vor Ort sichtbar gemacht werden, damit Betroffene von Glücksspielsucht niedrigschwellige Informationen für Hilfeangebote erhalten können. In diesem Sinne sieht dies auch § 6 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e und Nummer 7 GlüStV 2021 vor.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch Einfügung der Berichtspflicht in § 23 durch Nummer 8.

Zu Nummer 8

Durch die Nummer 8 wird eine Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag eingeführt, welche den Fokus auf die sächsische Lage im Bereich des terrestrischen und Online-Glücksspiels legen wird, ergänzend zum Bericht nach dem GlüStV 2021. Dabei sollen insbesondere die Maßnahmen der Staatsregierung und anderer relevanter Akteure – wie beispielsweise, aber nicht nur, die Fach- und Koordinierungsstelle Suchtprävention Sachsen – bei der Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie Aktivitäten und maßgebliche aktuelle Erkenntnisse der sächsischen Suchtforschung dargestellt werden. Dies dient der Evaluation der Wirkungen der Regulierung des Glücksspielmarktes auf die Suchtentwicklung und -bekämpfung sowie der Information über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse.

Zu Ziffer II (Artikel 2)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung soll ein gesetzgeberisches Bekenntnis zu Suchtprävention und -forschung abgegeben werden (Absatz 2). Der Freistaat nimmt die Aufgabe der Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Stärkung und Förderung wissenschaftlicher Forschung dazu als öffentliche Aufgabe wahr (Absatz 3). Damit einhergehend wird mit Absatz 4 die Grundlage geschaffen, dass die Glücksspielforschung auch Datenerhebungen erfolgreich vornehmen kann.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll die Suchtprävention und -hilfe auch im Geltungsbereich des Sächsischen Glücksspielgesetzes sichtbar gemacht werden, damit Betroffene von Glücksspielsucht niedrigschwellige Informationen für Hilfeangebote erhalten können. In diesem Sinne sieht dies auch § 6 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e und Nummer 7 GlüStV 2021 vor.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Herstellung des Gleichklangs zur entsprechenden Regelung im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Legalisierung des Online-Glücksspiels. Wegen der neuen Betätigungsfelder für das Spielbankunternehmen betreffen Umsatzsteuerfestsetzungen auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus anderen Bereichen als dem der Spielbank. Mangels Differenzierung der Umsatzsteuerfestsetzung nach Betätigungsfeldern kann die Festsetzung keine Bindungswirkung mehr hinsichtlich des Bereichs Spielbank entfalten.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Herstellung des sprachlichen Gleichklangs zu § 4 Nummer 2 des Sächsischen Spielbankengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Herstellung des Gleichklangs zur die Spielbanken betreffenden Regelung in § 4 des Sächsischen Spielbankengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

In dem neu geschaffenen Abschnitt 3 Online-Casinospiele werden Regelungen zur Online-Casinospielsteuer aufgenommen.

§ 27

Absatz 1

Gegenstand der Online-Casinospielsteuer sind Online-Casinospiele laut § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Erfasst werden insbesondere Tischspiele wie Roulette, Black Jack, Baccara sowie Poker-Varianten, bei denen der Veranstalter selbst mitspielt und daher ein zufallsbedingtes Risiko trägt. Ob eine rein virtuelle Version eines Bankhalterspiels genutzt wird oder ob ein von einer realen Person tatsächlich durchgeführtes Bankhalterspiel, an dem Spieler über das Internet teilnehmen können, abgefilmt wird, ist unerheblich. Abgefilmte Automatenspiele aus gewerblichen Spielhallen und konzessionierten Spielbanken sind hingegen keine Online-Casinospiele. Online-Casinospiele sind auch von dem im Glücksspielstaatsvertrag gesondert geregelten virtuellen Automatenspiel und Online-Poker (§ 3 Absatz 1a Satz 1 und Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) zu unterscheiden.

Der Anwendungsbereich der Online-Casinospielsteuer beschränkt sich auf Spiele von Personen, deren Wohnsitz sich laut Registrierung im Sinne des § 6a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Dies spiegelt die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Online-Casinospielsteuer wider, die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergibt. Ort der Geschäftsleitung oder Sitz des Veranstalters sind für die Besteuerung ebenso unmaßgeblich wie der Ort, an dem der Veranstalter technische Vorrichtungen (z. B. Server) vorhält.

— Absatz 2

Satz 1 bestimmt als Bemessungsgrundlage den Bruttospielertrag. Hinsichtlich des Tarifs, der Definition des Bruttospielertrags und der Berücksichtigung von Spielverlusten wird auf die Regelungen zur Spielbankabgabe verwiesen. Satz 2 und 3 regeln die Entstehung der Online-Casinospielsteuer. Satz 4 bestimmt, dass die zu entrichtende Umsatzsteuer die Online-Casinospielsteuer mindert.

§ 28

— Absatz 1

Um die Steuerfestsetzung zu gewährleisten, hat der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, die über die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelten Pflichten hinausgehen. Die allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung zum Führen von Büchern und Aufzeichnungen (§ 29 Absatz 1 i. V. m. § 16 Absatz 2 Satz 1) bleiben unberührt.

Absatz 2

Anmeldung und Entrichtung der Steuer erfolgen nach den bewährten Regelungen für die Spielbankabgabe. Daher ist die Online-Casinospielsteuer als Anmeldesteuer konzipiert; Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.

— § 29

Absatz 1

Über den Verweis auf § 16 wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, die örtlich zuständigen Finanzämter durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Zudem wird die Abgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 2

Dem Finanzamt wird die Unterrichtung der Glücksspielaufsichtsbehörde ermöglicht, so dass diese ihrem ordnungsrechtlichen Auftrag, insbesondere der Bekämpfung unerlaubten Glücksspiels, nachkommen kann.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe b sowie um eine formelle Anpassung.

Zu Ziffer III (Artikel 3)

Zur Überschrift und zum Eingangssatz

Am 1. Oktober 2021 ist das Zehnte Sächsische Kostenverzeichnis in Kraft getreten. Die Änderungen im Artikel 3 müssen sich somit auf dieses beziehen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge des am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Rennwett- und Lotterieggesetzes, für welches nunmehr eine amtliche Abkürzung festgelegt worden ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine geschlechtergerechte Formulierung.

Zu Nummer 4

Es erfolgt eine geschlechtergerechte Formulierung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 12 und 22.

Zu Ziffer IV (Artikel 4)

Es erfolgt eine Anpassung der Regelung zum Inkrafttreten.

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/ 6895

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 7/ 6895,

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel:

**„Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den
Glücksspielstaatsvertrag 2021“**

**Der Ausschuss für Inneres und Sport möge beschließen,
den Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung“.

b) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden die Buchstaben c) bis d).

c) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e) und wie folgt gefasst

„e) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a (aufgehoben)“.

d) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden die Buchstaben f) und g).

Dresden, den 5.9......2022

- b.w. -

Kerstin Köditz, MdL
Obfrau

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Suchtprävention und Suchtforschung

(1) Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention. Er gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Freistaat Sachsen mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Veranstalter und Durchführer nach § 3 sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde setzt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Staatsministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium die Höhe der nach Absatz 1 abzuführenden Mittel durch Rechtsverordnung fest.“

3. Nummer 8 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Abstand einer Annahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle zu einer weiteren Annahmestelle oder Wertvermittlungsstelle, oder zu einer allgemeinbildenden Schule, einer Kinder- und Jugendeinrichtung, einer Suchtberatungsstelle oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen soll 500 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Spielhalle betrieben wird, darf eine Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle nicht erlaubt werden.“

4. Nummer 11 wird folgt gefasst:

„11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus den vom Freistaat Sachsen veranstalteten Sportwetten, Lotterien, Ausspielungen und Glücksspielen steht dem Freistaat Sachsen zu. Aus den Reinerträgen wird ein Glücksspielfonds gebildet. Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2 mit dem jeweiligen Haushaltsplan. Die Verwendung des Reinertrages zur Erfüllung anderer als nach diesem Gesetz bestimmten öffentlichen Aufgaben ist ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Rahmen der in Absatz 2 bestimmten Zwecke nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.

(2) Die Mittel des Glücksspielfonds sind mindestens zu einem Drittel für Zwecke der Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtforschung nach § 5 sowie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, im Übrigen für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt zu verwenden. Über die konkrete Verteilung und Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds für die nach Satz 1 bestimmten Zwecke beschließt der Landtag durch Haushaltsgesetz. Überschreiten die tatsächlichen Reinerträge die nach Satz 1 zweckgebunden zu verwendenden Mittel, sind diese unmittelbar dem Glücksspielfonds zuzuführen. Über den konkreten Finanzansatz zur Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds ist im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages zu entscheiden und diesen Ausschüssen regelmäßig zu berichten.

(3) Im Falle der Erlaubnisübertragung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 setzt die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium in der Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 den an den Freistaat Sachsen abzuführenden Anteil des Reinertrages fest.“

5. Nummer 19 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule, einer Kinder- und Jugendeinrichtung, einer Suchtberatungsstelle oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen soll 500 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Annahmestelle oder eine Wettvermittlungsstelle nach § 7 Absatz 1 betrieben wird, darf eine Spielhalle nicht erlaubt werden.“

6. Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt.

„21a. § 19a wird aufgehoben.“

Begründung:

Zu 1. Änderung Nummer 2 (Änderung der Inhaltsübersicht):

Auf Grund der mit dem Änderungsantrag zu Nummer 2 vorgesehenen Wiedereinführung des § 5 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Inhaltsübersicht. Dasselbe gilt für die mit dem Änderungsantrag zu Nummer 6 vorgesehene Aufhebung des § 19a.

Zu 2. Einfügung Nummer 6a. (neuer „§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung“):

Mit der Neufassung des § 5 GE soll die mit dem „Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze“ vom 14. Juni 2012 ersatzlos gestrichene Gesetzesregelung – wiederholten Forderungen der Fraktion DIE LINKE folgend – in das die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen regelnde Landesausführungsgesetz (wieder) eingeführt werden.

Mit dieser Neuregelung soll der Freistaat Sachsen künftig gezielt und gesetzlich verbindlich die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Für die Erledigung dieser Aufgaben soll ein angemessener Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Anteil soll dabei zudem der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention dienen.

Darüber hinaus sollen damit die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV, des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV, der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt und mit Mitteln des Reinertrages aus dem vom Freistaat Sachsen veranstalteten Glücksspiel finanziert werden.

Zu 3. Neufassung Nummer 8 Buchstabe d) (Neufassung des § 7 Absatz 5):

Mit dieser Änderung sollen die nach wie vor bestehenden Bedenken zur Wirksamkeit der Abstandsregelungen beim Kinder- und Jugendschutz und bei der Suchtprävention entsprochen werden. Dabei soll den Feststellungen, dass in den meisten Bundesländern der Abstand nicht nur zu anderen Wettbüros und Wettvermittlungsstellen, sondern auch zu Spielhallen zur Vermeidung der Spielsucht geregelt ist, entsprochen werden. Dabei erachtet die Fraktion DIE LINKE einen – bereits in mehreren Bundesländern ebenso normierten –

Mindestabstand von 500 m Luftlinie als im Rahmen des Beurteilungsspielraumes, der dem sächsischen Gesetzgeber zusteht, als durch den Schutzzweck geboten und angemessen.

Hinzu kommt, dass das derzeitig normierte Abstandsgebot darüber hinaus nur auf die allgemeinbildenden Schulen bezogen ist.

Wenn ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Spielsucht mit einer solchen Abstandsregelung erreicht werden soll, bedarf es der mit dem Änderungsantrag vorgeschlagenen, notwendigen Neufassung des § 7 Absatz 5 und der damit verbundenen Erweiterung der derzeitig geltenden Regelung um weitere mit dem eigentlichen Schutzzweck im Zusammenhang stehenden Einrichtungen. Hierzu gehören - neben den allgemeinbildenden Schulen - die im neu gefassten Absatz 5 ergänzend aufgeführten Einrichtungen: Kinder- und Jugendeinrichtung, Suchtberatungsstellen oder vergleichbare soziale Einrichtungen.

Eine solche aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes sowie einer wirkungsvollen Suchtprävention in anderen Bundesländern bereits erfolgreich zur Anwendung kommenden Regelung muss auch in Sachsen der gebotene gesetzliche Mindeststandard sein. Gleiches gilt für das Verbot der Errichtung von Annahmestellen oder Wettvermittlungsstellen in Gebäuden, in denen bereits nach diesem Gesetz zugelassene Spielhallen betrieben werden.

Zu 4. Neufassung Nummer 11 (Neufassung des „§ 10 Verwendung des Reinertrages“)

Die Reinerträge aus dem Glücksspiel stehen dem Freistaat Sachsen zu.

Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der Durchführung verbleibenden Beträge.

Die hier neu vorgesehene verbindliche Festsetzung, mindestens ein Drittel des jährlichen Reinertrages aus Glücksspielen, die in einen zu errichtenden Glücksspielfonds einfließen sollen, überwindet die derzeitig bestehenden Disparitäten der Mittelverwendung und berücksichtigt den vorrangigen und privilegierten Einsatz der Lotteriemittel für die Suchtprävention und Wohlfahrtspflege.

Der dafür zu bildende Glücksspielfonds ersetzt nicht die Mittel, welche in den entsprechenden Haushaltsplänen für die Bereiche der Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, der Suchtprävention und -hilfe sowie für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt ausgewiesen sind. Er soll diese Mittel ergänzen und zu diesem Zweck außerhalb des Einzelplanes des für Soziales zuständigen Staatsministeriums geführt und bewirtschaftet werden.

Beim künftigen Vollzug des Haushaltsgesetzes und der Bestimmung des konkreten Mittelansatzes sowie bei der konkreten Mittelverwendung im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung des Glücksspielfonds soll mit der begehrten Gesetzesänderung in Zukunft regelmäßig im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Landtagausschuss entschieden werden.

Zugleich soll den Ausschüssen des Landtages über die Mittelverwendung nach diesem Gesetz regelmäßig berichtet werden.

Zu 5. Neufassung Nummer 19 Buchstabe d) (Neufassung § 18a Absatz 4)

Diese Änderung entspricht den mit der Nummer 4 vorgenommenen Änderungen bei den gesetzlichen Abstandsregelungen. Damit werden die sowohl für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen als auch für Spielhallen die im Interesse des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie einer wirkungsvollen Suchtprävention gebotenen Mindestabstände von 500 m zu weiteren Spielhallen sowie zu allgemeinbildenden Schulen, einer Kinder- und Jugendeinrichtungen, Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen gesetzlich festgelegt.

Zu 6. Einfügung Nummer 21a. (Aufhebung des § 19a)

Mit der letzten Novelle des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag wurde ein neuer § 19a in das Gesetz eingeführt, mit dem „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsicht“ besondere Überwachungsbefugnisse, namentlich: „unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen“ unter Nutzung dazu entsprechend hergestellter, veränderter und gebrauchter Urkunden, erhalten sollen. Und dies, obgleich der Sächsische Datenschutzbeauftragte seinerzeit ausweislich seiner als Anlage zum Gesetzentwurf beigefügten Stellungnahme „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag, Ihr Schreiben vom 27.11.2019, Az.: 21-2104/2/4-2019/96873 samt Anlage“¹ vom 16. Dezember 2019 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese – „ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs dem § 64 Abs. 2 des ab 1. Januar 2020 geltenden Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes“ – nachgebildete neue Befugnisnorm für die Glücksspielaufsicht zur heimlichen Datenerhebung durch „verdeckte Ermittler“ ausführlich rechtlich begründet und nachdrücklich angeregt hatte,

„die Gesetzgebung über die in Rede stehende Regelung zurückzustellen, bis das entsprechende Urteil zu dem eingereichten Normenkontrollantrag ergangen ist.“

An den hierzu vorgetragenen Sach- und Rechtsgründen hat sich nichts geändert, die geäußerten Bedenken bestehen nach wie vor fort. Unter Verweis auf die vorgenannten, umfassenden Ausführungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten in der o. g. Anlage zum damaligen Gesetzentwurf sowie unter inhaltlicher wie (verfassungs)rechtlicher Würdigung dieser ist es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE weiterhin geboten, die entsprechende inkriminierte Rechtsnorm des § 19a ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen. Dazu bedarf es des hiermit vorgelegten Änderungsantrages, mit dem der § 19a aufgehoben werden soll.

¹ Gesetzentwurf der Staatsregierung Thema: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag, Drs. 7/873, Stellungnahme des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Seite 29ff

Sächsischer Landtag

7. Wahlperiode

zu Drs 7/6895

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu Drs 7/6895

Thema: **Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021**

Der Ausschuss für Inneres und Sport möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe“.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.

c) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:

„g) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Übergangsvorschriften, Berichtspflicht“.

Dresden, den 18. Januar 2023



Ronny Wähler, MdL

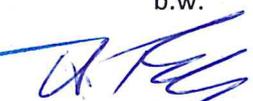
und Fraktion



Valentin Lippmann, MdL

und Fraktion

b.w.



Albrecht Pallas, MdL

und Fraktion

h) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 23 Berichtspflicht“.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen sowie die Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen im Freistaat Sachsen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten die §§ 18a, 19, 19b und 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 7 sowie Absatz 2 bis 4.

(3) Für Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten § 9 Absatz 1, 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 367), in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 20 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 4.“.

4. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe

(1) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden, und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele stärkt und fördert der Freistaat Sachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben.

(3) Der Erlaubnisinhaber gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“.

5. Nummer 8 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

a) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. sind Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote gut sicht- und lesbar anzubringen.“

b) Im neuen Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen.

c) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus soll die Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen widerrufen werden, wenn die Verpflichtungen aus den §§ 8, 8c, 21 Absatz 2 und § 21a Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind.“

6. Nummer 19 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Spielhalle sind Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote gut sicht- und lesbar anzubringen.“.

7. Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

,24a. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Übergangsvorschriften, Berichtspflicht“.

8. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

,27. Folgender § 23 wird angefügt:

„§ 23
Berichtspflicht

Die Staatsregierung hat dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2024 und danach in einem Abstand von zwei Jahren einen Informationsbericht zur Entwicklung der Glücksspielsucht für terrestrisches und Online-Glücksspiel vorzulegen. Dessen Inhalt soll die Faktenlage zur aktuellen Situation und Entwicklung im Freistaat Sachsen darstellen, insbesondere die Maßnahmen der Staatsregierung und anderer relevanter Akteure bei der Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie Aktivitäten und maßgebliche aktuelle Erkenntnisse der sächsischen Suchtforschung.“.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich und Ziele

(1) Dieses Gesetz gilt für Spielbanken und Online-Casinospiele.

(2) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(3) Zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele stärkt und fördert der Freistaat Sachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben.

(4) Der Erlaubnisinhaber gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“.

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mindestdauer der Befristung beträgt bei erstmaliger und bei wiederholter Erteilung der Erlaubnis zehn Jahre.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

b) In Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht, insbesondere durch die Anbringung von gut sicht- und lesbaren Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote.“

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Nummer 7 wird gestrichen.

b) § 4 Nummer 8 wird § 4 Nummer 7.

4. Nummer 13 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.“

5. Nummer 17 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 17 Abs.“ wird durch die Angabe „§ 30 Absatz“ ersetzt.“

6. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Der bisherige § 17 wird § 30 und wie folgt geändert:“

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SächsGlüStVAG“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“ ersetzt.“

7. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„Der bisherige § 18 wird § 32 und wie folgt gefasst:

"§ 32 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“

8. Nummer 22 wird wie folgt geändert:

a) § 21 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Betrieb“ durch das Wort „Spielbetrieb“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird gestrichen.

cc) Nummer 8 wird Nummer 7.

b) Es werden folgende Paragrafen angefügt:

„§ 27

Online-Casinospielsteuer

(1) Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn der nach § 6a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 registrierte Wohnsitz der Spielerin oder des Spielers bei Abschluss des Spielvertrags im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt.

(2) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem jährlichen Bruttospielertrag aus der Veranstaltung der Online-Casinospiele; § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend. Sie entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde. Die Online-Casinospielsteuer ermäßigt sich um die zu entrichtende Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch die Veranstaltung der Online-Casinospiele im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedingt sind; § 12 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Abgabenrechtliche Pflichten

(1) Zusätzlich zu den im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelten Aufzeichnungspflichten sind die Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel, insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder eigenständig über Endgeräte genutzt werden können, aufzuzeichnen.

(2) Für die Anmeldung und Entrichtung der Online-Casinospielsteuer gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

§ 29

Abgabenrechtliche Vorschriften

(1) § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Finanzamt darf ihm bei der Verwaltung der Online-Casinospielsteuer bekannt gewordene Daten gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde offenbaren, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient."

9. Der Einleitungssatz in Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 29 wird die folgende Überschrift eingefügt:“

10. Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 30 wird der folgende § 31 eingefügt:

„§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt oder

2. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.“

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses

Die laufende Nummer 47 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 Spalte Gegenstand wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Schlichthoheitliche Leistung
		Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)		
		Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG)		
		Sächsisches Spielbankengesetz (SächsSpielbG)		
		Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)		

2. In den Tarifstellen 1 bis 3 Spalte Gegenstand werden jeweils die Wörter „des Rennwett- und Lotteriegesetzes“ durch die Angabe „RennwLottG“ ersetzt.

3. In der Tarifstelle 3.1 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern „einen Buchmacher“ die Wörter „ / eine Buchmacherin“ eingefügt.
4. In der Tarifstelle 3.2 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern „einen Buchmachergehilfen“ die Wörter „ / eine Buchmachergehilfin“ eingefügt.
5. In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand werden die Wörter „des Rennwett- und Lotteriegengesetzes“ durch die Angabe „RennwLottG“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 13 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 SächsSpielbG“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2 SächsSpielbG oder zur Online-Casinospielordnung nach § 26 Abs. 2 SächsSpielbG“ ersetzt.“

IV. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

A. Allgemein

Mit dem Änderungsantrag werden Änderungsvorschläge aus der Sachverständigen-Anhörung aufgenommen sowie offensichtliche Unrichtigkeiten im Gesetzentwurf beseitigt. Weiterhin erfolgt eine Ergänzung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Einführung der Online-Casino-steuer. Nunmehr enthalten die §§ 27 bis 29 Regelungen zur Online-Casinospielsteuer. Bei dieser handelt es sich um eine Steuer, die das ordnungsrechtlich künftig in den §§ 19 bis 26 geregelte Online-Casinospiel belastet. Das Online-Casinospiel unterfällt nicht dem Sondersteuerregime der Spielbanken; die Entrichtung der Steuer bewirkt daher keine Steuerbefreiung für Bundes- oder Landessteuern.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer I (Artikel 1)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung soll ein gesetzgeberisches Bekenntnis zu Suchtprävention und -forschung abgegeben werden. Es handelt sich inhaltlich um das Bekenntnis zum § 1 Satz 1 GlüStV 2021.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll die Suchtprävention und -hilfe auch in den Wettvermittlungsstellen (§ 7 Absatz 5 Nummer 4) vor Ort sichtbar gemacht werden, damit Betroffene von Glücksspielsucht niedrigschwellige Informationen für Hilfeangebote erhalten können. In diesem Sinne sieht dies auch § 6 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e und Nummer 7 GlüStV 2021 vor.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung soll die Suchtprävention und -hilfe auch in den Spielhallen (§ 18a Absatz 4 Satz 4) vor Ort sichtbar gemacht werden, damit Betroffene von Glücksspielsucht niedrigschwellige Informationen für Hilfeangebote erhalten können. In diesem Sinne sieht dies auch § 6 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e und Nummer 7 GlüStV 2021 vor.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch Einfügung der Berichtspflicht in § 23 durch Nummer 8.

Zu Nummer 8

Durch die Nummer 8 wird eine Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag eingeführt, welche den Fokus auf die sächsische Lage im Bereich des terrestrischen und Online-Glücksspiels legen wird, ergänzend zum Bericht nach dem GlüStV 2021. Dabei sollen insbesondere die Maßnahmen der Staatsregierung und anderer relevanter Akteure – wie beispielsweise, aber nicht nur, die Fach- und Koordinierungsstelle Suchtprävention Sachsen – bei der Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie Aktivitäten und maßgebliche aktuelle Erkenntnisse der sächsischen Suchtforschung dargestellt werden. Dies dient der Evaluation der Wirkungen der Regulierung des Glücksspielmarktes auf die Suchtentwicklung und -bekämpfung sowie der Information über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse.

Zu Ziffer II (Artikel 2)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung soll ein gesetzgeberisches Bekenntnis zu Suchtprävention und -forschung abgegeben werden (Absatz 2). Der Freistaat nimmt die Aufgabe der Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Stärkung und Förderung wissenschaftlicher Forschung dazu als öffentliche Aufgabe wahr (Absatz 3). Damit einhergehend wird mit Absatz 4 die Grundlage geschaffen, dass die Glücksspielforschung auch Datenerhebungen erfolgreich vornehmen kann.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll die Suchtprävention und -hilfe auch im Geltungsbereich des Sächsischen Glücksspielgesetzes sichtbar gemacht werden, damit Betroffene von Glücksspielsucht niedrigschwellige Informationen für Hilfeangebote erhalten können. In diesem Sinne sieht dies auch § 6 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e und Nummer 7 GlüStV 2021 vor.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Herstellung des Gleichklangs zur entsprechenden Regelung im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Legalisierung des Online-Glücksspiels. Wegen der neuen Betätigungsfelder für das Spielbankunternehmen betreffen Umsatzsteuerfestsetzungen auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus anderen Bereichen als dem der Spielbank. Mangels Differenzierung der Umsatzsteuerfestsetzung nach Betätigungsfeldern kann die Festsetzung keine Bindungswirkung mehr hinsichtlich des Bereichs Spielbank entfalten.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Herstellung des sprachlichen Gleichklangs zu § 4 Nummer 2 des Sächsischen Spielbankengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Herstellung des Gleichklangs zur die Spielbanken betreffenden Regelung in § 4 des Sächsischen Spielbankengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

In dem neu geschaffenen Abschnitt 3 Online-Casinospiele werden Regelungen zur Online-Casinospielsteuer aufgenommen.

§ 27

Absatz 1

Gegenstand der Online-Casinospielsteuer sind Online-Casinospiele laut § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Erfasst werden insbesondere Tischspiele wie Roulette, Black Jack, Baccara sowie Poker-Varianten, bei denen der Veranstalter selbst mitspielt und daher ein zufallsbedingtes Risiko trägt. Ob eine rein virtuelle Version eines Bankhalterspiels genutzt wird oder ob ein von einer realen Person tatsächlich durchgeführtes Bankhalterspiel, an dem Spieler über das Internet teilnehmen können, abgefilmt wird, ist unerheblich. Abgefilmte Automaten Spiele aus gewerblichen Spielhallen und konzessionierten Spielbanken sind hingegen keine Online-Casinospiele. Online-Casinospiele sind auch von dem im Glücksspielstaatsvertrag gesondert geregelten virtuellen Automaten Spiel und Online-Poker (§ 3 Absatz 1a Satz 1 und Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) zu unterscheiden.

Der Anwendungsbereich der Online-Casinospielsteuer beschränkt sich auf Spiele von Personen, deren Wohnsitz sich laut Registrierung im Sinne des § 6a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Dies spiegelt die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Online-Casinospielsteuer wider, die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergibt. Ort der Geschäftsleitung oder Sitz des Veranstalters sind für die Besteuerung ebenso unmaßgeblich wie der Ort, an dem der Veranstalter technische Vorrichtungen (z. B. Server) vorhält.

Absatz 2

Satz 1 bestimmt als Bemessungsgrundlage den Bruttospielertrag. Hinsichtlich des Tarifs, der Definition des Bruttospielertrags und der Berücksichtigung von Spielverlusten wird auf die Regelungen zur Spielbankabgabe verwiesen. Satz 2 und 3 regeln die Entstehung der Online-Casinospielsteuer. Satz 4 bestimmt, dass die zu entrichtende Umsatzsteuer die Online-Casinospielsteuer mindert.

§ 28

Absatz 1

Um die Steuerfestsetzung zu gewährleisten, hat der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, die über die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelten Pflichten hinausgehen. Die allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung zum Führen von Büchern und Aufzeichnungen (§ 29 Absatz 1 i. V. m. § 16 Absatz 2 Satz 1) bleiben unberührt.

Absatz 2

Anmeldung und Entrichtung der Steuer erfolgen nach den bewährten Regelungen für die Spielbankabgabe. Daher ist die Online-Casinospielsteuer als Anmeldesteuer konzipiert; Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.

§ 29

Absatz 1

Über den Verweis auf § 16 wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, die örtlich zuständigen Finanzämter durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Zudem wird die Abgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 2

Dem Finanzamt wird die Unterrichtung der Glücksspielaufsichtsbehörde ermöglicht, so dass diese ihrem ordnungsrechtlichen Auftrag, insbesondere der Bekämpfung unerlaubten Glücksspiels, nachkommen kann.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe b sowie um eine formelle Anpassung.

Zu Ziffer III (Artikel 3)

Zur Überschrift und zum Eingangssatz

Am 1. Oktober 2021 ist das Zehnte Sächsische Kostenverzeichnis in Kraft getreten. Die Änderungen im Artikel 3 müssen sich somit auf dieses beziehen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge des am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Rennwett- und Lotterieggesetzes, für welches nunmehr eine amtliche Abkürzung festgelegt worden ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine geschlechtergerechte Formulierung.

Zu Nummer 4

Es erfolgt eine geschlechtergerechte Formulierung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 12 und 22.

Zu Ziffer IV (Artikel 4)

Es erfolgt eine Anpassung der Regelung zum Inkrafttreten.